

I n h a l t

10. 8. 2004	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XX-238 im Bezirk Reinickendorf	344
10. 8. 2004	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XX-295 im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Frohnau	345
17. 8. 2004	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Satzung der Stiftung Naturschutz Berlin 791-4	345
24. 7. 2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zum Lotteriewesen in Deutschland 2191-6-a	346
24. 7. 2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen 2191-7-a	346

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XX-238
im Bezirk Reinickendorf

Vom 10. August 2004

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XX-238 vom 15. August 1992 mit Deckblättern vom 15. April 1993 und 3. November 2003 für die Grundstücke Sommerstraße 15-25 und Klemkestraße 102/104 sowie einen Abschnitt der Sommerstraße im Bezirk Reinickendorf wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Fachbereich Vermessung, eine beglaubigte Abzeichnung des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Fachbereich Stadt- und Regionalplanung, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 BauGB)

wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichnet oder die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind, innerhalb eines Jahres,

2. Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Reinickendorf von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie des Abwägungsgebots nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. August 2004

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Marlies W a n j u r a
 Bezirksbürgermeisterin

Michael W e g n e r
 Bezirksstadtrat für Bau-,
 Grundstücks- und
 Gebäudemanagement

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XX-295
im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Frohnau

Vom 10. August 2004

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XX-295 vom 3. März 1999 mit Deckblatt vom 7. September 1999 für das Grundstück Sigismundkors 68–70 sowie für einen Abschnitt des Sigismundkors und der Gawanstraße im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Frohnau, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Fachbereich Stadt- und Regionalplanung, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 BauGB)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichnet oder die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind, innerhalb eines Jahres,
2. Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Reinickendorf von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie des Abwägungsgebots nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. August 2004

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Marlies W a n j u r a	Michael W e g n e r
Bezirksbürgermeisterin	Bezirksstadtrat für Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement

Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Satzung der Stiftung
Naturschutz Berlin

Vom 17. August 2004

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Stiftung Naturschutz Berlin vom 26. März 1981 (GVBl. S. 514), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1988 (GVBl. S. 2322), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Satzung der Stiftung Naturschutz Berlin vom 25. Januar 1982 (GVBl. S. 346), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2001 (GVBl. S. 165), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird die Zahl „10000“ durch die Zahl „16000“ ersetzt.
 - b) Nummer 7 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden Nummern 7 und 8.
2. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer einstellen. Er regelt dessen Aufgaben und Stellvertretung.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift „Kosten der Verwaltung“ wird durch die Überschrift „Mittelbewirtschaftung“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
- d) Dem neuen Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Dabei sind die Kosten für die Organisation und Verwaltung der Stiftung (Personal, Haushalt) so gering wie möglich zu halten.“
- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- f) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. August 2004

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t	Ingeborg J u n g e - R e y e r
Regierender Bürgermeister	Senatorin für Stadtentwicklung

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandkosten
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrags
zum Lotteriewesen in Deutschland**

Die Ratifikationsurkunden der Länder zu dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland (GVBl. S. 141) wurden bis zum 30. Juni 2004 bei der Bayerischen Staatskanzlei hinterlegt.

Damit ist der Staatsvertrag gemäß seinem § 18 am 1. Juli 2004 in Kraft getreten.

Berlin, den 24. Juli 2004

Senatsverwaltung für Finanzen

S a r r a z i n

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrags
über die Regionalisierung von Teilen der von den
Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks
erzielten Einnahmen**

Die Ratifikationsurkunden der Länder zu dem Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen (GVBl. S. 145) wurden bis zum 30. Juni 2004 bei der Bayerischen Staatskanzlei hinterlegt.

Damit ist der Staatsvertrag gemäß seinem § 7 Abs. 1 am 1. Juli 2004 in Kraft getreten.

Berlin, den 24. Juli 2004

Senatsverwaltung für Finanzen

S a r r a z i n